

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Dez. III / Amt 40

Siegburg, 10.03.2026

An die
AfD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:
CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Gruppe DIE LINKE
Gruppe BSW im Kreistag

**Anfrage der AfD-Fraktion Rhein-Sieg vom 25.02.2026;
Entwicklung der Zahl schulpflichtiger Kinder mit und ohne Migrationsgeschichte
im Rhein-Sieg-Kreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

einleitend verweise ich zum besseren Verständnis darauf, dass die Funktionsfähigkeit des Schulsystems in NRW durch ein Zusammenwirken der Schulaufsicht des Landes NRW sowie der Schulträger vor Ort sichergestellt wird.

Die Zuständigkeiten unterteilen sich dabei in innere und äußere Schulangelegenheiten. Die äußeren Schulangelegenheiten (Sachausstattung und Lehrmittel, Personal Schulverwaltung, Planung/Bau, Einrichtung und Unterhalt von Gebäuden) liegen in Zuständigkeit der örtlichen Schulträger.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Schulträger von Förderschulen, einer Klinikschule und Berufskollegs.

Die inneren Schulangelegenheiten (pädagogische und inhaltliche Angelegenheiten und Lehrkräfteversorgung) liegen in der Zuständigkeit des Landes NRW.

Die Schulaufsicht in NRW ist dabei dreistufig organisiert mit dem Ministerium für Schule und Bildung als oberste Behörde. Unmittelbare Aufsichtsbehörden über die Schulen sind die Bezirksregierungen und die staatlichen Schulämter. Die Bezirksregierungen sind zugleich obere Schulaufsichtsbehörde.

Zu den Einzelfragen:

- 1) *Wie hat sich die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder im Rhein-Sieg-Kreis in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?*

Die gewünschten Daten werden nicht über das Staatliche Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis oder den Kreis als Schulträger erhoben. Die Erhebung der Schülerzahlen bzw. der amtlichen Schuldaten im Land NRW erfolgt für alle Schulformen vielmehr in Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde. Für den Rhein-Sieg-Kreis ist dies die Bezirksregierung Köln. Im Bildungsportal NRW finden Sie die amtlichen Schuldaten für NRW ab dem Schuljahr 2001/2002. Weitere Auskünfte dazu hat sich die Bezirksregierung Köln vorbehalten. Fragen zu Schülerzahlen und weiteren Auswertungen sind ausschließlich an die Bezirksregierung Köln zu richten.

- 2) *Wie viele dieser Kinder hatten bzw. haben eine Migrationsgeschichte?*

Wegen des Sachzusammenhangs wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

- 3) *Wie wird der Begriff „Migrationsgeschichte“ im Kreisgebiet definiert?*

Zur Definition von „Migrationsgeschichte“ im Zusammenhang mit inneren Schulangelegenheiten wird auf das Bildungsportal NRW verwiesen.

- 4) *Wie verteilen sich die Zahlen auf die einzelnen Schulformen?*

Wegen des Sachzusammenhangs wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

- 5) *Wie hat sich der Anteil von Kindern mit Migrationsgeschichte prozentual an der Gesamtschülerschaft entwickelt?*

Wegen des Sachzusammenhangs wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

- 6) *Welche Auswirkungen hatte diese Entwicklung auf Sprachförderprogramme, Integrationsmaßnahmen und zusätzliche pädagogische Ressourcen?*

Zusätzliche Förderprogramme im Integrationsbereich sowie die Versorgung der Schulen mit zusätzlichen pädagogischen Ressourcen werden über den Aufgabenbereich der Schulaufsicht zentral für das ganze Land NRW gesteuert. Hier gibt es verschiedene Beispiele, wie das „Handlungskonzept Unterrichtsversorgung“ oder die „Erstförderung in NRW“. Auf das Bildungsportal NRW wird verwiesen.

- 7) *Welche Prognosen liegen der Kreisverwaltung zur weiteren Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden 10-15 Jahren vor?*

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.

Als Schulträger von Förderschulen hat der Rhein-Sieg-Kreis 2023 eine erweiterte Schulentwicklungsplanung für seine Förderschulen aufgelegt mit einem Prognosezeitraum bis 2032.

Der Bericht kann über das Kreistagsinformationssystem als Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungs koordinierung am 13.06.2023 abgerufen werden. Eine Fortschreibung des aktuellen Schulentwicklungsplans ist perspektivisch für 2028 vorgesehen.

8) *Welche strategischen Maßnahmen werden seitens des Kreises zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Schulentwicklungsplanung ergriffen?*

Die Schulentwicklungsplanung nach § 80 Schulgesetz NRW durch den jeweiligen Schulträger wird betrieben, um das Schüleraufkommen der folgenden Schuljahre zu prognostizieren und dadurch rechtzeitig möglicherweise zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen und sicher aufgestellten Schulformangebotes erforderliche Maßnahmen zu identifizieren.

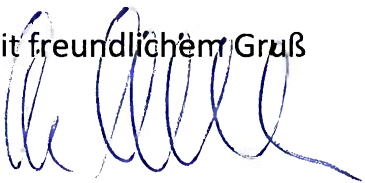
Entsprechend hat der Kreisausschuss mit Beschluss vom 04.12.2023 die Schulentwicklungsplanung als Rahmenplanung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die in dem Gutachten empfohlenen schulorganisatorischen und auch baulichen Maßnahmen jeweils zu bewerten und vorzubereiten und zur Beratung und Beschlussfassung in die politischen Gremien einzubringen. Hierbei sind sich ergebende Zielkonflikte bezogen auf die Gesamtverwaltung aufgrund in anderen Fachbereichen erforderlicher Baumaßnahmen und/oder die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und ggf. Prioritäten vom Landrat vorzuschlagen und zu beschließen.

Entsprechend wurden bereits Erweiterungsmaßnahmen an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umgesetzt bzw. sind an der Vorgebirgsschule in Alfter aktuell in Planung.

Auch ist die Neugründung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung für die Sekundarstufe I für die Beschulung der Zielgruppe im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis über den Ersatzschulträger Caritas Jugendhilfe-Gesellschaft mbH St. Ansgar in Planung.

Zu Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises informiert die Verwaltung regelmäßig den Ausschuss für Schule und Bildungs koordinierung.

Mit freundlichem Gruß



Sebastian Schuster
(Landrat)